- Auskunfteien
- Bausparvermittler
- Finanzdienstleistungsassistenten
- Gewerbliche Vermögensberater
- Leasingunternehmen
- Pfandleihunternehmen
- Vermittlung von Verträgen/Tippgeber
- Versteigerer

- Wertpapierdienstleistungsunternehmen/ Wertpapierfirmen
- Wertpapiervermittler
- Zahlungsinstitute

Berufsgruppenausschuss "KREDITAUSKUNFTEIEN"

Datenverwendung und Vorratsdatenspeicherung Differenzierung von kommerziellen Anbietern und sozialen Netzwerken fehlt

Datenverwendung und Vorratsdatenspeicherung sind mächtige Worte und rufen mitunter sehr unterschiedliche Reaktionen bei Menschen hervor. Die technischen Entwicklungen und der Fortschritt des letzten Jahrzehnts, das Internet und die mobile Erreichbarkeit setzen neue Standards und verändern unsere Lebensweise. All diese Veränderungen setzen letztlich auf die Mobilisierung und Verfügbarkeit von Daten. Niemand und nichts kann im WWW ohne verfügbare Identität erreicht werden — weder Personen noch Content, weder von sozialen Netzwerken noch von kommerziellen Anbietern

Der Datenschutz schützt die Daten der Verbraucher selbstverständlich zu Recht. Es gilt aber auch den Anwendungszweck zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang zwischen der Datenverwendung multinationaler Suchdienste bzw. sozialer Netzwerke, der behördlichen Datenverwendung zur Strafverfolgung sowie der kommerziellen Datenverwendung im Distanzhandel und ecommerce zu unterscheiden. Nicht alle Anwendungszwecke dürfen über einen Kamm geschoren werden.

Wir haben oft gehört, dass Content im digitalen Gedächtnis des Web unwiderruflich bestehen bleibt und welche Anstrengungen erforderlich sind, um zum Beispiel ein kompromittierendes Bild auf Facebook löschen zu lassen. Ebenso gibt es zahlreiche Berichte von Google und der Datenspeicherung zu Online-Marketingzwecken. Hier steht der einzelne Verbraucher einem multinationalen Unternehmen anonym gegenüber — das Bild der Ohnmacht drängt sich auf.

Allein die öffentliche Sicherheit ist für viele bereits ein triftiges Argument, um Verbindungs- und Ortungsdaten der Telekommunikation oder Bilddaten von Überwachungskameras auf öffentlichen Plätzen zu speichern, um schwere Straftaten aufzuklären und Terrorismus zu bekämpfen.

In der öffentlichen Diskussion werden meines Erachtens die Anliegen der kommerziellen Anbieter im Internet weitgehend außer Acht gelassen und die bereits bestehenden Regelungen nicht berücksichtigt. Onlineshops müssen beispielsweise in der Lage sein, Angaben, die ihnen Kunden übermit-

teln, extern — mit Hilfe eines professionellen Anbieters — prüfen zu können, um sich gegen Betrug und Zahlungsausfall zu schützen. Onlineshopping wird gemeinhin mit günstigen Preisen und Verfügbarkeit rund um die Uhr und den Globus gleichgesetzt dieses Service kann Verbrauchern nur dann geboten werden, wenn Daten vorrätig gespeichert sind, die geprüft und verifiziert werden konnten. Bei jeder Anfrage muss ein berechtigtes Interesse für die Datenabfrage gegeben sein. Ein Verbraucher kann mittels Selbstauskunft die über ihn gespeicherten Daten von den Kreditauskunfteien anfordern, unrichtige Daten berichtigen und auf Verlangen auch gänzlich löschen lassen. Es gibt auch konkrete Ansprechpartner, an die sich der Verbraucher zur Wahrung seiner Rechte wenden kann.

Das ist derzeit der einzige Weg, um Identitätsbetrug und vorsätzlichen Zahlungsausfall zu verhindern. Die Rechte der Verbraucher werden durch die Verfügbarkeit ihrer Daten insbesondere bei Zahlung auf offene Rechnung gestärkt, da hier nach Umtausch letztlich nur das bezahlt wird, was auch wirklich gekauft wurde. Die Notwendigkeit einer Identitätsüberprüfung ergibt sich aber nicht nur beim Kauf auf offene Rechnung, sondern auch bei Kreditkartentransaktionen und anderen Zahlungsmethoden im Onlinehandel. In vielen Branchen ist die externe Überprüfung der Identität sogar eine gesetzlich geforderte Notwendigkeit.

Aktuell ist ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig, ob die Richtlinie mit der EU-Charta der Grundrechte vereinbar ist. Die Regelungen über die Verwendung bzw. Speicherung von Daten finden sich insb. im § 6 DSG, wo in Abs.1 Z. 5 geregelt ist, dass Daten nur solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden dürfen, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist. Eine nähere Spezifikation auf die Speicherdauer lässt sich aus den gesetzlichen Vorschriften oder aus einer Interessensabwägung ableiten. Wichtig ist stets, dass die Aufbewahrung der Daten auf rechtlich hinreichende Gründe gestützt werden kann.

Die im Gesetzgebungsverfahren befindliche "Datenschutz-Grundverordnung" ist eine Verordnung, die sofort und direkt in den Mitgliedsländern anwendbar ist und nicht wie eine "Richtlinie" in lokales Recht transferiert werden muss. Die Speicherung von bonitätsrelevanten Daten durch Kreditbzw. Wirtschaftsauskunfteien ist davon direkt betroffen.

Im Entwurf der Verordnung wurde die Datenanwendung von der Zustimmung des Betroffenen abhängig gemacht. Davon kann unter anderem nur dann abgegangen werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Auftraggebers dem überwiegenden Interesse des Betroffenen nicht entgegensteht. In den letzten Monaten wurde Aufklärungsarbeit insbesondere von nationalen Organisationen, wie der Wirtschaftskammer, aber auch auf internationaler Ebene, wie der ACCIS, geleistet. Wie kontroversiell und umfassend das Thema ist. spiegelt die Anzahl der kolportierten 3.000 bis 4.000 Abänderungsanträge wider — so viele wie noch bei keinem anderen europäischen Gesetzgebungsverfahren.

In unserem Interesse hoffe ich auf eine Entscheidung, welche die weitere Entwicklung des Online-Marktplatzes "Europa" fördert, die Unterschiede der Datenverwendung ausreichend berücksichtigt und dabei nicht kommerzielle Anwendungen und jene von sozialen Netzwerken in einen Topf wirft.



Mag. Boris Rescey
Ausschussvorsitzender

Mitglieder im Fachausschuss "Kreditauskunfteien":

Prof. Alfred Duschanek (beratend) Roland Führer MAS MBA Mag. Christian Kellner Rainer Kubicki Gerald Waffek